



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. November 2022

Elfte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei
den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an
die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2014/136)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. November 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-11/L.6)]

ES-11/5. Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

sowie unter Hinweis darauf, dass Mitgliedstaaten, die Parteien einer Streitigkeit sind, nach Artikel 33 Absatz 1 der Charta verpflichtet sind, sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen,

Kenntnis nehmend von der Resolution [2623 \(2022\)](#) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2022,

unter Hinweis auf ihr Recht nach Artikel 14 der Charta, Maßnahmen zur friedlichen Beilegung jeder Situation zu empfehlen, die nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nationen zu beeinträchtigen; dies gilt auch für Situationen, die aus einer Verletzung der Bestimmungen der Charta entstehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [ES-11/1](#) vom 2. März 2022 („Aggression gegen die Ukraine“), [ES-11/2](#) vom 24. März 2022 („Humanitäre Folgen der Aggression



gegen die Ukraine“) und ES-11/4 vom 12. Oktober 2022 („Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“), in denen sie unter anderem ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und Unversehrtheit der Ukraine bekräftigte,

ferner unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 über den Erlass vorsorglicher Maßnahmen in dem Fall betreffend Vorwürfe des Völkermords gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation)¹,

eingedenk der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis angesichts der Verluste an Menschenleben, der Vertreibung von Zivilpersonen, der Zerstörung von Infrastruktur und natürlichen Ressourcen, des Verlusts an öffentlichem und privatem Eigentum sowie der wirtschaftlichen Katastrophe, die durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursacht wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, deren Anlage die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung enthält,

1. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine und verlangt erneut, dass die Russische Föderation ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine sofort einstellt und alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die bis zu ihren Hoheitsgewässern reichen, abzieht;

2. *erkennt an*, dass die Russische Föderation für alle in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten Völkerrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, sowie für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft gezogen werden muss und die rechtlichen Folgen aller ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, so auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden, einschließlich Sachschäden;

3. *erkennt außerdem an*, dass in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationaler Mechanismus für die Wiedergutmachung der Sach- und Personenschäden eingerichtet werden muss, die aus den in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind;

4. *empfiehlt*, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationales Schadensregister einrichten, mit dem Ziel, Beweismaterial und Informationen über Schadenersatzansprüche für Sach- und Personenschäden, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstanden sind, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial zu unterstützen und zu koordinieren;

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 4 (A/77/4)*, Ziff. 189-197.

5. *beschließt*, die elfte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

*15. Plenarsitzung
14. November 2022*
